

05.05.2017

Frau Hellbach

Tel.: 361-6727

L 15

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 9. Mai 2017

„Altersfeststellung bei Flüchtlingen“
(Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der FDP hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Altersfeststellungen wurden bei heranwachsenden Flüchtlingen in Bremen in den vergangenen fünf Jahren mit welchen Verfahren und Ergebnissen durchgeführt?
2. Welche Erfahrungen hat der Senat mit den verschiedenen Methoden der Altersfeststellung gemacht und wie bewertet er deren Verlässlichkeit?
3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, Altersbestimmungen anhand der Zahnentwicklung durchzuführen, und inwiefern kommt das Verfahren in Bremen zur Anwendung?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Bis zum 31. Juli 2014 hat die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZASt) die Altersfeststellung vorgenommen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2014 wurden dort 528 Personen alterseingeschätzt, die sich als unbegleitete Minderjährige gemeldet hatten, darunter 49 weibliche Personen.

Seit August 2014 nehmen in der Stadtgemeinde Bremen Mitarbeitende des Jugendamtes die Altersfeststellung vor. Von August 2014 bis 31. März 2017 wurden 4.293 Personen eingeschätzt. Angaben zur Geschlechterverteilung liegen für diesen Zeitraum nicht vor.

Nach Angaben des Magistrates Bremerhaven gab es dort im nachgefragten Zeitraum keinen Anlass zur Altersfeststellung.

Die Alterseinschätzung durch die ZAST beziehungsweise das Jugendamt Bremen erfolgt durch Einsichtnahme in amtliche Ausweispapiere und andere einschlägige Dokumente sowie auf Grundlage einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Rahmen ausführlicher Befragungen durch erfahrene Fachkräfte. Befragt werden die Betroffenen insbesondere zum Fluchtverlauf, zur persönlichen Biographie sowie zum schulischen und familiären Hintergrund. Das Jugendamt wird dabei durch sprachkundige Sprachmittler unterstützt.

Im Rahmen eines anhängigen Gerichtsverfahrens hat das Jugendamt Bremen ein durch die Stadt Hamburg beauftragtes zahnmedizinisches Gutachten in das Verfahren einbezogen.

Das Jugendamt Bremen selbst hat in drei Fällen erwogen, ärztliche Gutachten anzufordern. In zwei Fällen haben die rechtlichen Vertretungen der jungen Menschen das abgelehnt. In einem Fall wurde das Ergebnis eines zahnmedizinischen Gutachtens in die jugendamtliche Gesamtbewertung einbezogen.

Darüber hinaus kann auch die betroffene Person selbst eine ärztliche Begutachtung beantragen. Von diesem Recht wurde nach Mitteilung des Amtes für Soziale Dienste bisher kein Gebrauch gemacht.

In 3.982 der insgesamt 4.821 Fälle bestätigte sich die Minderjährigkeit der Betroffenen. In 839 Fällen wurde Volljährigkeit festgestellt.

Zu Frage 2:

Die in der Kinder- und Jugendhilfe angewandten Fachverfahren zur qualifizierten Inaugenscheinnahme haben sich bewährt. Mit dem zum 01. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die qualifizierte Inaugenscheinnahme bundesgesetzlich als Regelverfahren normiert.

Kein dem Senat bekanntes medizinisches Verfahren zur Altersfeststellung ermöglicht eine exakte Altersfeststellung. Diese Verfahren bilden vielmehr somatisch-biologische Näherungswerte mit entsprechenden Schwankungsbreiten ab. Eine abschließende Gesamtbewertung aller vorliegenden Erkenntnisse durch das Jugendamt ist deshalb erforderlich.

Zu Frage 3:

Altersfeststellungen anhand der Zahnentwicklung können auch in Bremen vorgenommen werden. Dieses, wie auch weitere medizinische Verfahren, liefern jedoch keine absolut sicheren Ergebnisse. In Zweifelsfällen setzt das Jugendamt solche freiwilligen Untersuchungen als ergänzende Entscheidungshilfen ein. Jedoch verbleibt auch dann die letzte Entscheidung bei den Jugendämtern im Rahmen der dort zu treffenden Gesamtbewertung.